

Gesetzliche Rechte der Erziehungsberechtigten

Einsprachemöglichkeit

Wer sich durch eine Anordnung der Schulleitung der Sekundarschule Dielsdorf in seinen Rechten betroffen glaubt, ist berechtigt, innert 10 Tagen seit der Mitteilung Einsprache bei der Sekundarschulpflege Dielsdorf, Früeblistr. 8, Postfach 204, 8157 Dielsdorf, einzureichen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist als Kopie beizulegen.

Rekursmöglichkeit

Wer sich durch eine Anordnung einer Verwaltungsbehörde – in unserem Falle die Schulpflege – in seinen Rechten betroffen glaubt, ist berechtigt, einen Rekurs an die obere Behörde – in unserem Falle der *Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, Postfach 273, 8157 Dielsdorf* – einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist als Kopie beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rechtsmittelentscheide sind in der Regel gebühren- und kostenpflichtig, und die Aufwendungen werden der unterliegenden Partei auferlegt. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung einzureichen. Bei besonderer Dringlichkeit kann aber die anordnende Behörde die Rekursfrist bis auf fünf Tage verkürzen. Der Einreichung eines Rekurses kommt in der Regel, bezüglich der angeordneten Sache, aufschiebende Wirkung zu. Die durch eine Anordnung in ihren Rechten Betroffenen sind – in der Regel – berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Ein abgewiesener Rekurs kann an die obere Behörde weiter gezogen werden. Allerdings kann die leichtfertige Einleitung eines Verfahrens mit Ordnungsbusse geahndet werden.